



GEMEINDE IHRINGEN

Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren der Betreuungsangebote Gemeinde Ihringen

Aufgrund des § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. V. m. den §§ 2, 13, 14 und 19 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), sowie § 6 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Ihringen am 29.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebungsgrundsatz

- (1) Die Gemeinde Ihringen bietet an der Grundschule der Neunlinden- und Mambergschule ein kommunales Betreuungsangebot nach § 8b Schulgesetz Baden-Württemberg an. Das kommunale Betreuungsangebot umfasst die Kernzeitbetreuung und die flexible Nachmittagsbetreuung. Die Kernzeitbetreuung deckt die unterrichtsfreie Zeit im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ ab. Das Betreuungsangebot der Kernzeitbetreuung und der flexiblen Nachmittagsbetreuung deckt alle Schultage ab.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Betreuungsangebote (Kernzeitbetreuung, flexiblen Nachmittagsbetreuung) werden Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind die gesetzlichen Vertreter des Kindes, sowie derjenige, in dessen Haushalt es aufgenommen ist.
- (2) Gebührensschuldner sind auch diejenigen, die das Kind zu dieser Einrichtung angemeldet haben.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung. Die Benutzungsgebühren sind auf ein Konto der Gemeinde Ihringen zu entrichten.
- (2) Die Gebühren der Betreuungsangebote (Kernzeit- und flexiblen Nachmittagsbetreuung) sind zum **01. des laufenden Monats** an die Gemeindekasse zu zahlen.
- (3) Beginnt der Besuch des Betreuungsangebots im Laufe des Schuljahres, so entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des Kalendermonats, in dem die Einrichtung erstmals besucht wird.
- (4) Unterbrechungen des Besuchs einer Einrichtung anlässlich von Reisen, Krankheitsfällen und Zeiten, in denen die Einrichtung aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, betrieblicher Mangel) geschlossen ist, berühren die Gebührenschuld nicht. Die Zahlungsverpflichtung besteht insoweit weiter.
- (5) Die Benutzungsgebühren werden bei der erstmaligen Benutzung durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung gilt so lange weiter, bis ein neuer Bescheid oder Änderungsbescheid ergeht.

§ 4

Gebühren

- (1) Die Gebühren werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der monatlichen Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Gebührenschuldners leben.
- (2) Die monatliche Gebühr für die verschiedenen Betreuungsformen richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (3) Die Gebühren werden, auf 11 Monate (September bis Juli) verteilt, monatlich, erhoben. Der August ist beitragsfrei.

§ 5

Anmeldung

- (1) Die Personensorgeberechtigten melden das Kind auf einem Anmeldeformular der Gemeindeverwaltung **vom 15.01. bis zum 15.03. des laufenden Jahres** für das kommende Schuljahr schriftlich an. Sie erkennen durch die Anmeldung die Bestimmungen dieser Benutzungs- und Gebührensatzung an. Die Anmeldung wird mit der Aufnahmebestätigung durch die Gemeindeverwaltung wirksam.
- (2) Vom Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung erfasste Kinder werden ab dem Schuljahr 2026/2027 bei der Anmeldung vorrangig berücksichtigt.
- (3) Die Anmeldungsdauer für die Betreuungsangebote (Kernzeit- und flexible Nachmittagsbetreuung) beträgt **ein Betreuungsjahr**. Das Betreuungsjahr beginnt am 01.09. des Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. In dieser Zeit ist eine An- und Abmeldung nur einmal und nur aus wichtigem Grund (z.B. Wegzug) möglich.
- (4) Für die Aufnahme in der Kernzeit- und Nachmittagsbetreuung ist für jedes Schuljahr eine neue Anmeldung erforderlich. Es besteht kein Verbleibsrecht.
- (5) Eine Anmeldung bzw. eine Aufnahme während des Schuljahres ist nur möglich, soweit freie Plätze zur Verfügung stehen.

§ 6

Benutzung der Einrichtung und Haftung

- (1) Die Betreuungskraft ist während der Öffnungszeiten für die angemeldeten Kinder verantwortlich und hat alle Maßnahmen zu ergreifen, damit kein Kind Schaden nimmt.
- (2) Die Verantwortung der Betreuungskraft erstreckt sich ab dem Betreten bis zum Verlassen des Betreuungsrahmens durch das Kind.
- (3) Auf dem Weg zur und von der Einrichtung ist alleine der/die Personensorgeberechtigte für das Kind verantwortlich. Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind rechtzeitig zu Beginn der Betreuungszeit eintrifft und die Betreuungseinrichtung nach Ende der vereinbarten Betreuungszeit verlässt.
- (4) Für Kinder, die zu festgesetzten Öffnungszeiten nach § 8 und 9 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig erscheinen, besteht keine Verpflichtung der Betreuungskräfte die Kinder aufzusuchen oder die Personensorgeberechtigten zu kontaktieren.
- (5) Kinder, die nicht abgeholt werden, werden zu den offiziell festgelegten Zeiten entlassen, es besteht keine weitere Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte. Für Schüler, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung aus der Betreuung entfernen, wird keine Haftung übernommen.
- (6) Die Kinder sind an Schulunterrichtstagen durch die gesetzliche Unfallversicherung versichert. Der Versicherungsumfang beläuft sich auf den Aufenthalt in der Einrichtung bzw. auf dem Schulhof.
- (7) Die Gemeinde Ihringen übernimmt für mitgebrachte Garderobe, Wertsachen und sonstige Gegenstände keine Haftung.
- (8) Für Schäden, die ein Schulkind verursacht, haften die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner. Es wird empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.
- (9) Die Eltern sind verpflichtet, der Betreuungskraft die Zeit mitzuteilen, in denen das Kind betreut werden soll. Ist ein Kind am Besuch der Betreuungseinrichtung verhindert, haben die Eltern dies der Betreuungskraft rechtzeitig (über EduPage/Telefon/Mail) mitzuteilen. Ebenfalls sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet, der Betreuungskraft mitzuteilen, in denen das Kind abweichend von den festgelegten Zeiten nicht betreut werden soll.

- (10) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Verpflichtung zur Fortbildung, betrieblicher Mangel) geschlossen bleiben, werden die Personensorgeberechtigten hiervon unverzüglich unterrichtet. Darüber hinaus ist die Einrichtung geschlossen am Tag des Betriebsausflugs der Gemeinde Ihringen sowie am Mittag des Weinfestmontags.

§ 7

Benutzungsausschluss

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall und Fieber kann das Kind nicht betreut werden. Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z.B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten und Kopfläusebefall) müssen der Betreuungskraft sofort mitgeteilt werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Betreuungseinrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung erforderlich.
- (2) Kinder, die permanent den geordneten Ablauf der Betreuungseinrichtung u.a. durch Belästigung und Gefährdung anderer Kinder stören und die Weisungen der Betreuungskraft nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden. Bei Gefahr für die Gesundheit der Mitschüler oder der Betreuungskräfte ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.
- (3) Ein Kind, das nach § 90 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg vorrübergehend vom Unterricht ausgeschlossen ist, kann während dieses Zeitraumes auch das Angebot der Betreuungseinrichtungen nicht in Anspruch nehmen. Die Gebühren werden in diesem Fall von dem Träger nicht zurückerstattet.
- (4) Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 8

Kernzeitbetreuung

- (1) Die Gemeinde Ihringen bietet für Schulkinder eine Kernzeitbetreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule an. Die Betreuungszeiten sind montags bis freitags

von 7.20 Uhr bis 08:05 Uhr (Unterrichtsanfang) und von 12:00 Uhr (Unterrichtsende) bis 13.20 Uhr.

- (2) Die Benutzungsgebühren richten sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis und sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (3) Die Gebühren nach Absatz 2 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet oder aus besonderem Anlass zeitweilig geschlossen ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz freigehalten wird. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Benutzungsgebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen bzw. auszusetzen.

§ 9

Flexible Nachmittagsbetreuung

- (1) Die Gemeinde Ihringen bietet für Grundschulkinder eine flexible Nachmittagsbetreuung an. Die Betreuungszeiten an der Neulindenschule sind von 13:20 Uhr bis 14.00 Uhr (inklusive einer Betreuung während der Mittagsverpflegung) und von 14:00 Uhr bis 16.30 Uhr (freitags bis 15:30 Uhr). Die Mambergerschule bietet die Betreuungszeit von 13:20 Uhr bis 14.30 Uhr an.
- (2) Die Benutzungsgebühren richten sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis und sind für 11 Monate zu entrichten. Der Monat August ist gebührenfrei. Die Kosten für die Mittagsverpflegung sind nicht in den Gebührensätzen enthalten und somit separat zu entrichten.
- (3) Die Gebühren nach Absatz 2 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung nicht an allen Tagen eines Monats geöffnet oder aus besonderem Anlass zeitweilig geschlossen ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz freigehalten wird. Bei krankheitsbedingter Abwesenheit von mehr als einem Monat ist die Benutzungsgebühr auf Antrag gegen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses ab dem zweiten Monat anteilig zu ermäßigen bzw. auszusetzen.

§ 10

Härtefälle

Sollte es Erziehungsberechtigten trotz öffentlicher Hilfen (Übernahme der Gebühren durch das Jugendamt/ Sozialamt gemäß dem Kinder- und Jugendhilfegesetz/ Bundessozialhilfegesetz) nicht möglich sein, die Gebühren zu leisten, können diese in begründeten Fällen ganz oder teilweise durch die Gemeindeverwaltung erlassen werden. Hierfür gelten die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes und der Abgabenordnung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2026 in Kraft.
- (2) Zu gleicher Zeit treten die Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren für die Verlässliche Grundschule (Kernzeit), flexible Nachmittagsbetreuung und Ferienbetreuung der Gemeinde Ihringen vom 21.06.2021 sowie alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ihringen, den 29.06.2026

gez.

Eckerle

Bürgermeister

SIEGEL

Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Gebühren der Kernzeitbetreuung und der Nachmittagsbetreuung der Gemeinde Ihringen

Kernzeitbetreuung (07:20 – 13:20 Uhr)

Neunlindenschule + Mambergschule:

Montag bis Freitag:

Variante 1:	07:20 Uhr - 13:20 Uhr	90,00 € (*) monatlich
Variante 2:	07:20 Uhr – 08:05 Uhr	30,00 € (*) monatlich
Variante 3:	12:00 Uhr – 13:20 Uhr	60,00 € (*) monatlich

Nachmittagsbetreuung (13:20 Uhr bis 14:00 Uhr bzw. 14:00 Uhr bis 16:30 Uhr)

Montag bis Freitag:

Neulindenschule:

Variante 1:	13:20 Uhr - 14.00 Uhr (zzgl. Kosten Mensa)	30,00 € (*) monatlich
Variante 2:	14:00 Uhr - 16.30 Uhr (zzgl. Kosten Mensa)	110,00 € (*) monatlich

Mambergschule:

13:20 Uhr bis 14.30 Uhr	50,00 € (*) monatlich
-------------------------	-----------------------

Sozialstaffelung (*)

1 Kind unter 18 J/Haushalt	100%
2 Kinder u.18/Haushalt	75%
3 Kinder u.18/Haushalt	50 %